



STATUTEN DER SAC SEKTION LAUTERBRUNNEN

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Lauterbrunnen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Lauterbrunnen befindet sich am Ort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Lauterbrunnen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst :
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Lauterbrunnen insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Berg- und Skitouren
 - Bau, Betrieb und Unterhalt von Unterkunftshütten und Hüttenwegen
 - Förderung der Ausbildung der SAC - Jugend.
 - Organisation und Förderung des alpinen Rettungswesens, sowie Unterhalt einer Rettungsstation.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Lauterbrunnen können natürliche Personen ab dem Jahr erwerben, in dem sie das 6. Altersjahr vollenden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mitgliederkategorien :
 - Juniorinnen 6 - 22 Jahre
 - Einzelmitglied
 - Partner
 - Total Familie
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Lauterbrunnen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion, im Fall der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe deren Generalversammlung. Die Mitglieder der SAC-Jugend werden durch den Chef der SAC-Jugend aufgenommen.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Lauterbrunnen die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.



- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen** 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte** 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder** 7 Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt** 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
- Ausschluss** 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- Art. 4 Ortsgruppen**
- 1 Mitglieder, die nicht in Lauterbrunnen oder seiner Umgebung wohnhaft sind, können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Ortsgruppe konstituieren.
 - 2 Voraussetzung zur Bildung einer Ortsgruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens 25 und die Genehmigung der Statuten durch den Vorstand der Sektion.
 - 3 Mit Zustimmung der Generalversammlung gebildete Ortsgruppen können über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden, welche automatisch auch Mitglieder der Sektion Lauterbrunnen werden.
- Art. 5 Beiträge Zentralbeitrag**
- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- Sektionsbeitrag** 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.
- Art. 6 Organe**
- 1 Die Organe der SAC Sektion Lauterbrunnen sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

**Art. 7****Generalversammlung**

- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Lauterbrunnen. Sie tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr und im Herbst.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zwei-drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

- 2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Ortsgruppen oder 1/10 der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender statuarischer Bestimmungen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende, bei Wahlen ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Leitung

- 4 Die GV wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei seiner/ ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten/ von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 5 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Statutenrevision;
 - Bildung neuer Ortsgruppen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion;
 - Finanzkompetenz des Vorstandes.

Die GV im Frühjahr entscheidet zudem über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Sektions- und der Hüttenrechnung.



- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder.

Die GV im Herbst entscheidet zudem über folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Jahresberichte;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Erstellung des Jahresprogrammes.

**Art. 8
Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Lauterbrunnen. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

**Zusammensetzung,
Amtsdauer**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 15 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin/ selbst.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag und die Finanzkompetenz des Vorstandes;
 - Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Anstellung von Hüttenwarten;
 - Erstellen von Hüttenwärtreglement und-Pflichtenheft - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - Genehmigung der Jahresrechnung der Rettungsstation und der SAC-Jugend.

Unterschrift

- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

**Art. 9
Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag**

- 1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/revisorinnen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Revisionsstelle überprüft die Abrechnung und Buchführung der Sektionskasse, der Hüttenkasse, der Kasse der Rettungsstation sowie der SAC-Jugend.

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnungen der Sektionskasse und der Hüttenkasse.



- 3 Die Rechnungsrevisoren/revisorinnen erstatten dem Vorstand Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnungen der Rettungsstation und der Kasse der Jugendorganisation.

**Art. 10
Haftung**

Die SAC Sektion Lauterbrunnen haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Lauterbrunnen ist ausgeschlossen.

**Art. 11
Statutenrevision**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand [von zwei Ortsgruppen] oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

**Art. 12
Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Lauterbrunnen erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen, ausgenommen das Vermögen der Rettungsstation, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 13
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 14
Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 25.10.98 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 26.04.1987 gültigen Statuten und treten am 01.01.1999 in Kraft.

SAC Schweizer Alpen-Club, Sektion Lauterbrunnen

Sig.

Sig.

Hs. Josi, Präsident

A. von Allmen, Sekretär